

27. Steht dem durch Betrug des Indossanten zur Acceptation bestimmten Wechselschuldner die *exceptio doli* gegenüber dem Indossatar des Betrügers, welcher die Wechselsforderung lediglich in dessen Interesse geltend macht, auch dann entgegen, wenn das Indossament formell nicht in *procura* gefaßt ist, und wenn der Indossatar von dem Sachverhalte erst durch die Darstellung des Wechselschuldners im Prozesse unterrichtet wird?

I. Civilsenat. Urth. v. 26. Januar 1881 i. S. Olga K. (Widerkl.) w. F. (Widerbell.) Rep. I. 154/81.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Genu.

Die Erbin des Acceptanten K. war auf Wechselsklage des Indossatars F. zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt. In der auf Rückzahlung dieses Betrages gerichteten Widerklage macht die Widerklägerin geltend, ihr Erblasser sei vom Indossanten G. durch Betrug zum Accept bewogen worden, der Widerbeklagte F. habe dies bei Erwerb des Wechsels von G. gewußt, eventuell er habe dies im Laufe des Prozesses, welchen er für Rechnung des G. geführt habe und führe, erfahren. Hierauf wird die *exceptio doli* gestützt.

Das übrige aus den Gründen:

„1. Die Urteile der beiden Vorinstanzen haben die gesamte Beweisanzetung der Klägerin abgeschritten, weil die aufgestellten Beweisartikel nicht geeignet seien, die Klage zu erweisen. Dieser Annahme kann nicht beigetreten werden. . . .

Daß die Beweisartikel . . . mit hinreichender Deutlichkeit einen Betrug des Indossanten G. darlegen, ist von den Vorderrichtern nicht verkannt.

Ebenso deutlich ist aber im Beweisartikel 56 behauptet, daß der Widerbeklagte vor Erwerbung der Wechsel davon in Kenntnis gesetzt ist, wie die Wechselsforderungen an K. entstanden sind. . . .

Allein auch, wenn die in Art. 56 behaupteten Thatfachen nicht, wohl aber die Thatfachen der Beweisartikel 57 und 58 erwiesen würden, müßte die exceptio doli als begründet angenommen werden.

Der Inhalt dieser letzteren Beweisartikel geht im wesentlichen dahin, daß nach den zwischen dem Indossanten H. und dem Indossatar F. getroffenen Abreden der Indossant als der Eigentümer und Inhaber des Wechsels betrachtet, daß der Wechsel auf Gefahr und Kosten von H., wiewohl unter dem Namen von F. eingezogen, daß ihr gemeinschaftlicher Anwalt ermächtigt werden sollte, die von A.'s Erbin zu erlangenden Zahlungen nicht an F., sondern an H. abzugewähren, sowie daß F. für die von ihm zu leistenden Dienste nichts als eine zwischen ihnen festgestellte Provision erhalten sollte.

Bei solchem Sachverhältnis und in einem Falle, wie dem vorliegenden, kann aber für die Frage, ob dem Indossatar die exceptio doli entgegensteht, nicht bloß das Bewußtsein desselben über die Art der Entstehung der Wechselforderung zu der Zeit, als ihm der Wechsel indossiert wurde, für maßgebend angesehen werden. Ist die Wechselforderung des Indossanten gegen den Acceptanten dadurch entstanden, daß dieser durch Betrug des Indossanten zum Accept bestimmt ist, so macht sich der Indossatar, welcher den Wechsel lediglich im Interesse und für Rechnung seines Indossanten geltend macht, nicht bloß dann zum Werkzeug der Arglist des letzteren, wenn er den Wechsel, als er sich denselben girieren ließ, in dem Bewußtsein übernahm, daß der Wechsel eingezogen werden sollte, um dem Indossanten die Früchte seiner rechtswidrigen Handlung zu sichern und zuzuführen, sondern auch dann, wenn er im Laufe des Prozesses erfährt, auf welche Weise der Indossant die Wechselforderung erworben hat, und nunmehr trotzdem im Interesse des eigentlichen Wechselgläubigers, und um diesem die Vorteile seiner Arglist zu sichern, den im eigenen Namen geltend gemachten Anspruch aufrecht hält und weiter durchzuführen sucht. Der Umstand, daß das Indossament formell nicht in procura gefaßt ist, daß dasselbe den Indossatar als selbständig Berechtigten erscheinen läßt, beseitigt die Thatfache nicht, daß sich der Indossatar zum Werkzeuge fremder Arglist macht, schließt also die exceptio doli in ihrer Richtung gegen die Person des Indossatars selbst nicht aus.

Wären also die Thatfachen, welche jetzt im Widerlageprozeß unter Beweis gestellt werden, im Wechselprozeß des Widerbeklagten

erwiesen worden, bevor dort das Urteil gefällt und der Wechselbetrag eingezogen worden wäre, wäre es angängig gewesen, daß die Wechselbeklagte über dieselben Thatsachen den Eid dem Wechselkläger im Wechselprozesse zugeschoben hätte, und hätte der Wechselkläger bei Prüfung seines Gewissens gefunden, daß er die Thatsachen eidlich nicht in Abrede zu stellen vermöchte, so würde der vorgeschobene Wechselkläger, wenn er trotzdem die Wechselklage im Interesse seines Indossanten hätte aufrecht halten wollen, eben damit an dessen Arglist teilgenommen haben, und hätte aus diesem Grunde abgewiesen werden müssen.

Der Umstand aber, daß der Wechselprozeß im Interesse des allgemeinen Kreditwesens die Geltendmachung illiquider Einreden ausschließt, daß diese in einer Nachklage besonders geltend zu machen sind, kann keine andere Wirkung erzeugen.

Da Widerklägerin die Geltendmachung ihrer Einreden im Wege der Widerklage vorbehalten hat, so mußte Wechselkläger von vornherein, daß es sich dort nur um eine provisorische Entscheidung handelte.

Das Sachverhältnis, wie es sich nun durch den Widerklageprozeß herausstellt, muß als für die Rechtsbeständigkeit des Wechselprozesses maßgebend angesehen werden, weil das Gesetz selbst der Grund davon ist, daß der Wechselbeklagte seine Verteidigung im Wechselprozesse nur unzureichend gebrauchen kann.

Somit erweisen sich die sämtlichen Gründe, aus denen die Vorderinstanzen die Beweisantretung der Widerklägerin als unzureichend erachtet haben, als unzutreffend. Die beiden Urteile sind also aufzuheben.“ . . .